

Workshop zum Messstellenbetrieb

Entgeltregulierungssystem
für Messeinrichtungen und
intelligente Messsysteme

RA Dr. Marc Salevic
8. Dezember 2015

Bundesweit einheitliche Preisobergrenzen für verpflichtende und für optionale iMSys/mM

		10 %-Hürde				verpflichtend							optional		POG/a je ZP			
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029		2030	2031	2032
Verbraucher [verpflichtend]	ZP > 100.000 kWh/a: Einbau von iMSys																	Individuell
	ZP > 50.000 - 100.000 kWh/a: Einbau von iMSys																	200 €
	ZP > 20.000 - 50.000 kWh/a: Einbau von iMSys																	170 €
	ZP > 10.000 - 20.000 kWh/a: Einbau von iMSys																	130 €
	ZP > 6.000 - 10.000 kWh/a: Einbau von iMSys																	100 €
	ZP mit unterbrechbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG: Einbau von iMSys																	100 €
KWK/EEG [verpflichtend]	ZP > 7 kW - 15 kW: Einbau von iMSys																	100 €
	ZP > 15 kW - 30 kW: Einbau von iMSys																	130 €
	ZP > 30 kW - 100 kW: Einbau von iMSys																	200 €
	EEG/KWK > 100 kW: Einbau von iMSys																	Individuell
Verbraucher [optional f. MSB]	V > 4.000 - 6.000 kWh/a: Einbau von iMSys, sofern POG eingehalten wird																	60 €
	V > 3.000 - 4.000 kWh/a: Einbau von iMSys, sofern POG eingehalten wird																	40 €
	V > 2.000 - 3.000 kWh/a: Einbau von iMSys, sofern POG eingehalten wird																	30 €
	V ≤ 2.000 kWh/a: Einbau von iMSys, sofern POG eingehalten wird																	23 €

- Alle ZP, die nicht mit einem iMSys ausgestattet werden, sind bis 2032 mind. mit einer modernen Messeinrichtung auszustatten, bei Neubauten und größeren Renovierungen bis zur Fertigstellung des Gebäudes. Je ZP gilt POG von 20 €/a.

Preisobergrenzen und evtl. Laufzeiten werden in bestimmten Fällen noch weiter gekürzt

§ 31 Abs. 4

- ***Solange die jeweils drei letzten Jahresverbrauchswerte noch nicht vorliegen => 23 €/a***

§ 31 Abs. 5

- ***Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Messstellen innerhalb eines Gebäudes mit iMSys auszustatten => nur einmal die höchste fallbezogene POG/a.***
- ***Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehreren Pflichtfällen nach § 31 Abs. 1 und Abs. 2 erfasst wird.***

§ 6 Abs. 2

- ***Übt der Anschlussnehmer das Auswahlrecht hin zu einem Bündelangebot nach § 6 Abs. 1 aus, enden laufende Verträge für den MSB entschädigungslos, wenn deren Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen ist.***

Übernehmender MSB kann Einrichtungen des übergebenden MSB selektiv erwerben/pachten

§ 16 Abs. 1

- **Vor dem Übergang des MSB muss der bisherige MSB**
 - **1. dem neuen MSB nach dessen Wahl die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen**, insbesondere die Messeinrichtung selbst, Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung und bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, **vollständig oder einzeln gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anbieten,**
 - **2. soweit der neue MSB von dem Angebot nach Nr. 1 keinen Gebrauch macht, die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen MSB zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich entfernen** oder den Ausbau der Einrichtungen durch den neuen MSB dulden, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen MSB auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden

Preisobergrenzen und Ausfallrisiken treffen nur den grundzuständigen MSB/VNB

§ 36 Abs. 2

- ***An die in den §§ 31 und 32 genannten Preisobergrenzen ist der nach den §§ 5 oder 6 beauftragte Dritte nicht gebunden.***

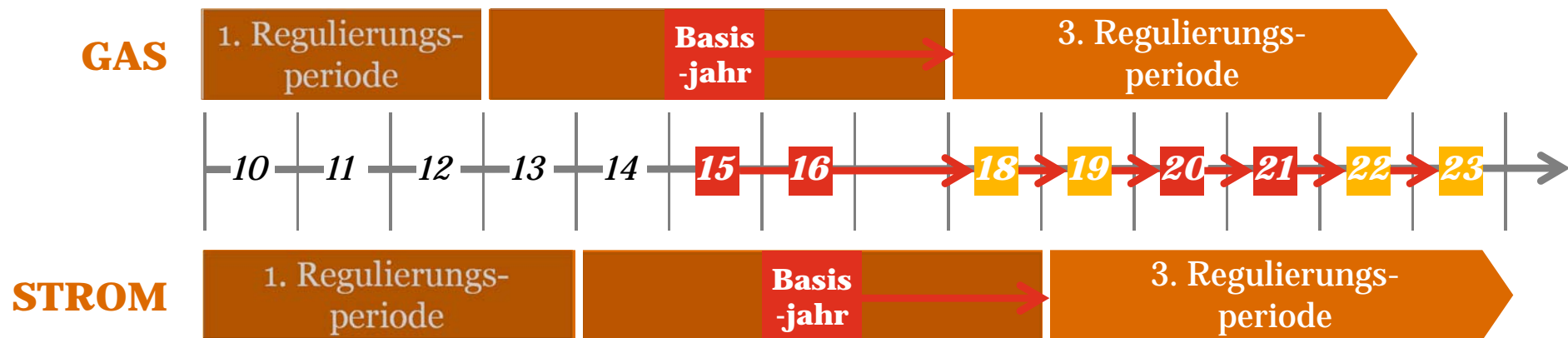
§ 18 Abs. 1

- ***Endet der MSB eines Dritten oder fällt der Dritte als MSB aus, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung ein anderer Dritter den MSB übernimmt, ist der grundzuständige MSB berechtigt und verpflichtet, unverzüglich die Aufgabe des MSB zu übernehmen. Dem Anschlussnutzer dürfen hierfür keine über die in § 7 genannten hinausgehende Entgelte berechnet werden.***

§ 11 Abs. 2

- ***Fällt der MSB aus, ohne dass zum Zeitpunkt des Ausfalls der grundzuständige MSB übernimmt, kann der Netzbetreiber Notfallmaßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung des MSB ergreifen. Dies beinhaltet nicht die Pflicht zur Ausstattung mit mM/iMSys.***

Nach bisheriger Regulierungspraxis werden Kosten des Netzbetriebs grundsätzlich nur anerkannt, soweit sie im Basisjahr angefallen sind



§ 7 Abs. 3

- Für Kosten des Netzbetriebs, die bei Anwendung dieses Gesetzes entstehen, sind die §§ 21 und 21a des EnWG entsprechend anzuwenden***

Die drei Eckpfeiler des Entgeltregulierungssystems

1

Entflechtungsvorgaben

- Vorgabe buchhalterischer Entflechtung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung
- §§ 6b, 6c und 54 EnWG gelten entsprechend für grundzuständigen Messstellenbetrieb

2

Herauslösung aus der ARegV

- Herauslösung der Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb von mM und iMSys aus der ARegV und Einführung von bundesweit einheitlichen Preisobergrenzen (POG)

3

Möglichkeit der Ausschreibung/„Übertragung“

- Sofern der Messstellenbetrieb für mM oder iMSys nicht vom grundzuständigen Messstellenbetreiber übernommen wird

Entflechtung des grundzuständigen MSB

§ 3 Abs. 4 Satz 1

Transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung verpflichtend für alle MSB

§ 3 Abs. 4 Satz 2

*Buchhalterische Entflechtung des grundzuständigen MSB
~~von mM und iMSys:~~*

~~entspr. § 6a EnWG
informationelle Entflechtung~~

entspr. § 6b EnWG
eigenes Konto/Mandant?
Tätigkeitsabschluss?

§ 47 Abs. 2 Nr. 2
BNetzA-Festlegungskompetenz

§ 3 Abs. 4 Satz 2

- **Die Unabhängigkeit des grundzuständigen MSB von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen ...**

Herauslösung der Entgelte für iMSys/mM aus der ARegV

§ 7

Entgelte des grundzuständigen MSB für iMSys/mM werden nicht mehr im Rahmen der ARegV, sondern nur über neue Preisobergrenzen reguliert

§ 5 ARegV-Änd

für sonstige Kosten des MSB/der Messung

§§ 31, 32

bundesweite Preisobergrenzen

§ 35 Abs. 1

für Standardleistungen

§ 46 Abs. 1 Nr. 3

- ***Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, ohne Zustimmung des Bundesrates „die besondere Kostenregulierung nach § 7 näher auszugestalten“***

Wegfall konventioneller Zähler wird über Regulierungskonto berücksichtigt

§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV:

*Einbezogen in das Regulierungskonto wird darüber hinaus die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird **und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 und 2 des EnWG i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 des MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.***

- Das Regulierungskonto dient grundsätzlich der Berücksichtigung von Mengenschwankungen bzw. Prognosefehlern, die dem Netzbetreiber nicht ausgeglichen werden sollen.
- Bislang können auch Änderungen der Kosten für intelligente Zähler über das Regulierungskonto geltend gemacht werden.
- Zukünftig wird nur noch die Differenz zwischen den „effizienten“ Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (einschl. Messung) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich (über das Basisjahr) enthaltenen Ansätzen berücksichtigt.
- Der Wegfall konventioneller Zähler zugunsten iMSys / mM reduziert damit (mittelfristig) die Erlösobergrenze. In welcher Höhe, ist nicht konkretisiert.

Wenn eine direkte Zuordnung zu den Konten nicht möglich ist, sind „Schlüssel“ zu verwenden

Grundsätzlich sollten Bilanz- und GuV-Posten verursachungsgemäß zugeordnet werden. Daher ist eine direkte Zuordnung einer Schlüsselung vorzuziehen.

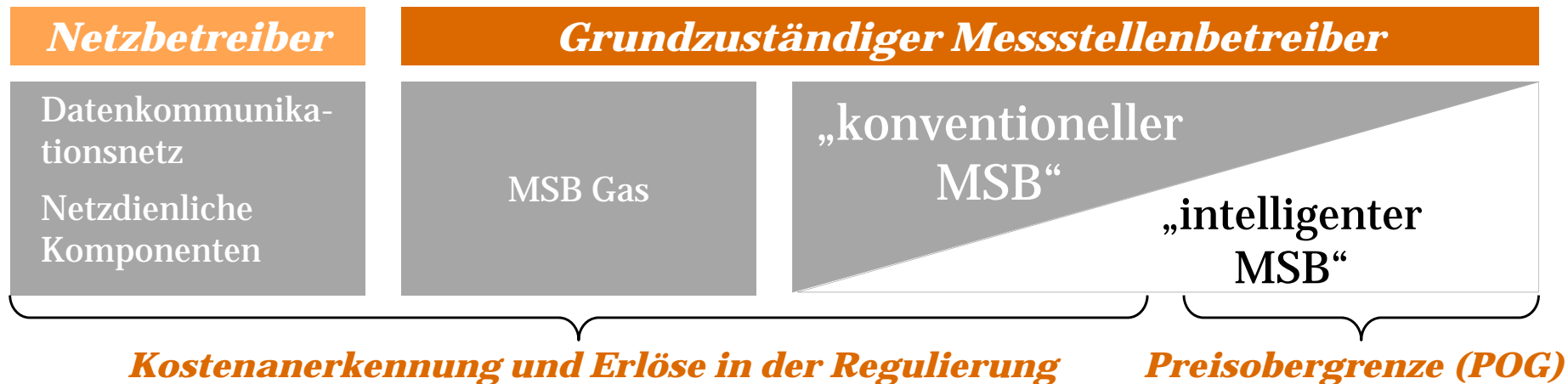
Schlüsselung von Kosten, wenn

- Direkte Zuordnung zu Tätigkeiten/Konten **nicht möglich** oder
- Direkte Zuordnung mit **unvertretbarem Aufwand** verbunden (vgl. § 6b Abs. 3 EnWG)

Anforderungen an die Schlüsselung

- Die Schlüsselung muss **sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar** (und dokumentiert) sein
- Es gilt die **Ansatz-, Bewertungs- und Darstellungsstetigkeit** des HGB

Abgrenzung der POG zum konventionellen Mess- und Netzentgelt als EOG-Bestandteil



- Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat zahlreiche Berührungspunkte mit den „anreiz-regulierten“ Rollen Netzbetrieb und konventioneller MSB
 - Abgrenzung der POG zum konventionellen Messentgelt als Bestandteil der EOG
 - Abgrenzung zwischen MSB und reguliertem Netz, z.B. netzdienliche Komponenten
 - Differenzierung von Standardleistungen und Zusatzleistungen: Zusatzleistungen können gemäß § 35 Abs. 2 gegen „angemessenes Entgelt“ zur Verfügung gestellt werden
 - „Angemessene Entgeltbildung“ für Verbraucher >100.000 kWh/a und Erzeuger >100 kW

Verrechnungen für Datenkommunikationsnetz und netzdienliche Komponenten



Netzdienliche Komponenten (MSB an NB)

- Gem. § 33 und § 35 Abs. 2 kann Netzbetreiber beim MSB gegen angemessenes Entgelt die Ausstattung von Messstellen mit mM und SMGW sowie Zusatzleistungen beauftragen
- Netzbetreiber kann Kosten im Rahmen der ARegV ansetzen
- Angemessenes Entgelt darf keine Kosten enthalten, die beim grundzuständigen MSB ohnehin für Standardleistungen oder Pflichteinbauten nach §§ 29-32 anfallen

Datenkommunikationsnetz (NB an MSB)

- Gem. § 13 wird der Netzbetreiber verpflichtet, dem MSB sein Stromverteilnetz zur Messdatenübertragung im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu einem *"angemessenen und diskriminierungsfreien Entgelt"* zur Verfügung zu stellen

Verordnungs- und Festlegungs-ermächtigungen nach § 46 Nr. 3, 11 bzw. § 47 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 11, 12, 14

Refinanzierbarkeit der Kommunikationsanbindung für iMSys?

§ 21 Abs. 1

- ***3. a) ... sichere und leistungsfähige Fernkommunikationstechnik ...***
- ***4. a) ... wobei nach Anforderung der Netzbetreiber ausgewählte energiewirtschaftliche und in der Zuständigkeit der Netzbetreiber liegende Messungen und Schaltungen stets und vorrangig ermöglicht werden müssen ...***

§ 25 Abs. 2

- ***2. ... soweit erforderlich die sichere Administration von Erzeugungsanlagen nach dem EEG und KWG, von Anlagen im Sinne des § 14a EnWG, und von lokalen Systemen ...***

§ 35 Abs. 1 Satz 2

- ***5. ... in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann ...***

Refinanzierbarkeit über Zusatzleistungen?

§ 35 Abs. 2

- Zusatzleistungen können vom grundzuständigen MSB gegen angemessenes Entgelt dem jeweiligen Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Zusatzleistungen sind insbesondere
 - 1. das Bereitstellen von Strom- und Spannungswandlern,
 - 2. die Nutzung eines iMSys als Vorkassensystem,
 - 3. die Herstellung der Steuerbarkeit der Anlagen nach EEG, KWKG und nach § 14a EnWG und die laufende Durchführung der Steuerung im Sinne von § 33 unter Beachtung der dort verankerten Kostenbeteiligungsregel,
 - 4. die Bereitstellung und der technische Betrieb des Smart Meter Gateways für Mehrwertdienste und sonstige Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers,
 - 5. jeder technische Betrieb des Smart Meter Gateways im Auftrage einer nach § 49 Abs. 2 berechtigten Stelle für eine Datenkommunikation oder für Maßnahmen, die über das in diesem Gesetz standardmäßig vorgesehene Maß hinausgehen.

Festlegungsermächtigungen für die BNetzA

§ 47 Abs. 1 Nr. 3

- ***zur Konkretisierung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Kommunikationstechnik nach § 21 Abs. 1 Nr. 3, insbesondere zur Anpassung an neue technologische und marktliche Entwicklungen***

§ 47 Abs. 2 Nr. 11

- ***zu den Rechten des Netzbetreibers aus § 12 und seinen Pflichten aus § 13***

§ 47 Abs. 2 Nr. 14

- ***zum Schlüssel für die Kostenverteilung im Falle des § 33 Abs. 4***

Refinanzierbarkeit über Zusatzleistungen?

§ 33 Abs. 1, Abs. 2

- Soweit nach § 30 technisch möglich, können Netzbetreiber, Direktvermarktungsunternehmer und Anlagenbetreiber nach dem EEG und dem KWKG vom grundzuständigen MSB für mM und iMSys
 - 1. die Ausstattung von Messstellen mit mM und Smart Meter Gateways,
 - 2. die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem EEG und KWKG an ein Smart Meter Gateway,
 - 3. die Steuerung dieser Anlagen über ein Smart Meter Gateway,
 - 4. soweit angeboten, den Einbau und Betrieb von nach dem EEG und KWKG notwendigen Steuerungseinrichtungen
- gegen angemessenes Entgelt verlangen.
- Das angemessene Entgelt darf keine Kosten enthalten, die beim grundzuständigen MSB in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 ohnehin anfallen würden.

Verordnungs- und Festlegungsermächtigungen

§ 46 Nr. 11

- ***die Regeln zum netzdienlichen und marktorientierten Einsatz nach § 33 näher auszugestalten***

§ 47 Abs. 2 Nr. 13

- ***zu den Voraussetzungen, unter denen Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 auch die Ausstattung von Netzübergaben zwischen Netzbetreibern in ihrer jeweiligen Regelzone mit intelligenten Messsystemen verlangen können einschließlich der Kostenverteilung***

§ 47 Abs. 2 Nr. 14

- ***zum Schlüssel für die Kostenverteilung im Falle des § 33 Abs. 4***

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Marc Salevic

Tel.: +49 211 981-1603

Mobil: +49 170 22 439 75

marc.salevic@de.pwc.com



Haftungsausschluss

Die vorliegenden Unterlagen waren Grundlage einer Präsentation, die wir im Dezember 2015 gehalten haben. Sie vermitteln einen generellen Überblick über die gegenständlichen Themen, können aber keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Eine diesbezügliche Haftung können wir nicht übernehmen.